

## Zweites Buch.

# Verwaltung der inneren Angelegenheiten<sup>1</sup>.

### Einleitung.

#### 1. Begriff der inneren Verwaltung.

##### § 19.

Verwaltung der inneren Angelegenheiten<sup>2</sup> heißt die auf die Förderung der Volksinteressen gerichtete staatliche Verwaltungstätigkeit.

Die innere Verwaltung ist ein Erzeugnis höherer Kulturentwicklung. Der mittelalterliche Staat besitzt kein entwickeltes System der inneren Verwaltung. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Ausübung einzelner sicherheitspolizeilicher Funktionen, die Sorge für Maß, Gewicht, Münze und wenige andere Angelegenheiten. Die

<sup>1</sup> Die Lehre von der inneren Verwaltung wurde in älterer Zeit in den Werken über Polizeiwissenschaft behandelt. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. 3. Aufl. 1782; die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Darstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. 2 Bde. 1760; Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. 3 Bde. 7. Aufl. 1804; v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes. 7 Bde. 2. Aufl. 1802—9; v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bde. 3. Aufl. 1866. — Von den neueren Werken über Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht behandeln viele ebenfalls nur die innere Verwaltung, so namentlich v. Stein, Verwaltungslehre und Handbuch der Verwaltungslehre, Roesler, Deutsches Verwaltungsrecht, Loening und v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. — [Über das Gebiet der inneren Verwaltung vgl. Thoma, Polizeibefehl in Baden I, 21.]

<sup>2</sup> An die Stelle des Begriffs der inneren Verwaltung will Roesler, Deutsches Verwaltungsrecht, § 1, S. 1 ff., den der sozialen Verwaltung setzen. Soziales Verwaltungsrecht ist nach ihm die rechtliche Ordnung der menschlichen Kulturverhältnisse und der auf Kulturentwicklung gerichteten Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft. Dieser Begriff ist jedoch aus einem zweifachen Grunde unbrauchbar. Einmal deshalb, weil er von der Auffassung der Verwaltung als einer gesellschaftlichen Tätigkeit ausgeht, während sie sich in der Tat als eine staatliche Funktion darstellt. Sodann deshalb, weil dadurch der Bereich des Verwaltungsrechtes so weit ausgedehnt wird, daß in denselben nicht bloß das ganze Kirchenrecht, sondern auch der größte Teil des Privatrechts hineingezogen werden müßte. Vgl. dagegen auch v. Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechtes. Tüb. Zeitschr. 88, 232; Rosin, Annalen 1883 S. 310. [Thoma, Polizeibefehl I. 29 ff.]